

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. September 1951

Nummer 39

Datum	Inhalt	Seite
3. 9. 51	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthöfen . . . . .	119
31. 8. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	120

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthöfen.**

Vom 3. September 1951.

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) und des § 14 Abs. 2 des Preuß. Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1933 (G.S. S. 189) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Gemeinden mit Schlachthauszwang verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 9. Juni 1933 (MBliV. S. 261) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Besitzer von Schlachttieren und des Fleisches haben zu entrichten:

A. Für die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau:

- 1. bei Rindvieh (ausschl. Kälber) je Tier . . . . . 4,50 DM
- 2. bei Schweinen (einschl. d. Trichinenschau) je Tier . . . . . 3,— DM
- 3. bei Schweinen (ausschl. d. Trichinenschau) je Tier . . . . . 1,70 DM
- 4. bei Kälbern je Tier . . . . . 1,50 DM
- 5. bei sonstigem Kleinvieh (Schaf, Ziege) je Tier . . . . . 1,20 DM
- 6. bei Hunden (einschl. d. Trichinenschau) je Tier . . . . . 2,50 DM
- 7. bei Hunden (ausschl. d. Trichinenschau) je Tier . . . . . 1,20 DM
- 8. bei Pferden oder sonstigen Einhufern . . . . . 5,75 DM

B. Für die Ausführung der Trichinenschau allein:

- 1. bei Schweinen (einschl. Ferkel), Wildschweinen, Hunden oder anderen der Trichinenschau unterworfenen Tiere je Tier . . . . . 1,30 DM
- 2. bei Schinken oder anderen Fleischstücken je Stück . . . . . 0,70 DM
- 3. bei Speck je Stück . . . . . 0,50 DM

(2) Von diesen Gebührensätzen entfallen:

Lfd. Nr.	Vergütung f. d. Beschau Beschauggebühr		Zuschlag z. Deckung bes. Kosten (Ergänzungsbeschau usw.)	
	eigene Untersuchungsgebühr	Pauschalentschädigung [§ 62 (2) ABJ]		
	DM	DM	-DM	
1	2	3	4	
<b>A. Bei der Schlachtvieh- und Fleischschau auf:</b>				
1. beim Rind . . . . .		3,—	1,—	0,50
2. beim Schwein (einschl. Trichinenschau) . . . . .		2,—	0,70	0,30
3. beim Schwein (ausschl. Trichinenschau) . . . . .		1,—	0,50	0,20
4. beim Kalb . . . . .		1,—	0,35	0,15
5. beim sonstigen Kleinvieh (Schaf, Ziege) je Tier . . . . .		0,75	0,35	0,10
6. beim Hund (einschl. Trichinenschau) . . . . .		1,70	0,60	0,20
7. beim Hund (ausschl. Trichinenschau) . . . . .		0,70	0,40	0,10
8. beim Pferd oder einem sonstigen Einhufer . . . . .		4,75	—	1,—
<b>B. bei der Trichinenschau allein:</b>				
1. beim Schwein (einschl. Ferkel), Wildschwein, Hund oder einem anderen der Trichinenschau unterworfenen Tier . . . . .		1,—	0,20	0,10
2. bei einem Schinken oder anderem Fleischstück . . . . .		0,50	0,20	—
3. bei einem Speckstück . . . . .		0,40	0,10	—

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1951.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:  
Dr. Schülgen.

— GV. NW. 1951 S. 119.

# Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1951**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . . . .	117	— 241 513	Grundkapital . . . . .	65 000	—
Postscheckguthaben . . . . .	23	+ 15	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	71 499	—
Wechsel und Schecks . . . . .	228 034	+ 30 419	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	71 600	+ 6 600	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	588 215	— 150 578
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	14 922	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	117	— 9
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	54 940	— 24 210
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	9 384	+ 3 225
b) angekaufte . . . . .	88 790	— 637	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	267 132	— 64 807
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Einlegern . . . . .	128	+ 16
a) Wechsel . . . . .	108	— 2 200	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	— 3 968	— 30 699
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	11 373	— 20 626	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .	40 400	+ 40 400
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	1	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	44 630	+ 447
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . .	(369 383)	(— 44 411)
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	63 295	+ 1 727			
	<b>1 137 477</b>	<b>— 226 215</b>		<b>1 137 477</b>	<b>— 226 215</b>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1951

Reserve-Soll . . . . .	127 310	+ 3 012
Reserve-Ist . . . . .	143 574	+ 5 987

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.  
 Düsseldorf, den 31. August 1951.  
 Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
 Kriege. Geiselhart. Braune.  
 — GV. NW. 1951 S. 120.